

Von der GV genehmigte Version xx.xx.2026

STATUTEN

Die Mitte Ortspartei Selzach



A. Allgemeinde Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz, Wesen

¹ «Die Mitte Selzach» (nachfolgend Ortspartei genannt) ist eine nach den Bestimmungen von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) organisierte politische Partei.

² Sitz der Ortspartei ist in Selzach SO.

³ Die Ortspartei ist Mitglied der Sektion «Solothurn-Lebern» (nachfolgend Amteisektion genannt) der Kantonalpartei «Die Mitte Solothurn»

Art. 2 Grundsätze, Ziele

¹ Die Ortspartei vereinigt Personen verschiedenster sozialer Gruppen und Konfessionen, welche die Belange der Allgemeinheit in der Gemeinde in Achtung vor der Würde der Menschen und der Umwelt nach Grundsätzen des Gemeinwohls gestalten wollen.

² Wegleitend ist die Verbindung

- a. der Eigenverantwortung (Subsidiarität) mit dem Beistand für die Hilfsbedürftigen (Solidarität) und
- b. der Toleranz gegenüber Andersdenkenden mit dem Bewusstsein der eigenen Verpflichtung zur Förderung des Gemeinwohls.

³ Die Ortspartei fördert:

- a. die politische Meinungs- und Willensbildung in der Ortspartei und im öffentlichen Leben
- b. nimmt sich den Anliegen der Bevölkerung an
- c. informiert die Mitglieder, Sympathisantinnen und Sympathisanten und weitere Interessierte über wichtige politische Fragen und regt zur aktiven Mitarbeit an

Art. 3 Untergruppen

Die Mitglieder der Ortspartei können Untergruppen bilden. Die Bildung und Zusammensetzung von solchen Untergruppen sind dem Vorstand der Ortspartei bekanntzugeben.

B. Mitgliedschaft, Sympathisanten

Art. 4 Grundlage

¹ Mitglied der Ortspartei kann werden, wer bereit ist, ihre Ziele (Art. 2) mitzutragen und zu fördern.

² Mitglied können sowohl natürliche wie auch juristische Personen werden.

³ Eine ideologische Unterstützung ist als Sympathisantin bzw. Sympathisant möglich.

Art. 5 Beitritt, Aufnahme

Die Mitgliedschaft kann durch den Beitritt zur Ortspartei erworben werden. Sympathisantinnen und Sympathisanten werden auf Antrag an den Vorstand aufgenommen.

Art. 6 Ende

¹ Die Zugehörigkeit zur Ortspartei endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

² Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand aus der Ortspartei austreten. Sympathisantinnen und Sympathisanten erklären ihren Rückzug ebenfalls schriftlich gegenüber dem Vorstand.

³ Mitglieder sowie Sympathisantinnen und Sympathisanten können ausgeschlossen werden, wenn sie vorsätzlich gegen die Statuten oder erheblich gegen die Grundsätze der Ortspartei verstossen und ihr damit Schaden zufügen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Art. 7 Mitglieder- und Sympathisantenliste

Die Ortspartei führt eine Liste mit Mitgliedern und Sympathisanten.

Art. 8 Pflichten

¹ Mitglieder der Ortspartei haben die Pflicht, einen Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu leisten.

² Der Jahresbeitrag wird auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 9 Rechte

Mitglieder, Sympathisantinnen und Sympathisanten der Ortspartei haben insbesondere folgende Rechte:

1. Teilnahme und Stimmrecht an Versammlungen der Ortspartei
2. Passives Wahlrecht (Wahl in Organe der Ortspartei sowie Teilnahme an Wahlen für politische Ämter als offizielle Kandidatur der Ortspartei)

C. Organisation der Ortspartei

Art. 10 Organe

Die Organe der Ortspartei sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisoren
4. die Gemeinderatsfraktion

D. Generalversammlung

Art. 11 Bedeutung und Einberufung

- ¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Ortspartei.
- ² Sie wird vom Vorstand der Ortspartei mindestens einmal pro Jahr und mindestens zwei Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.
- ² Eine Generalversammlung muss innerhalb von zwei Monaten auch einberufen werden, wenn das von einem Viertel der Vorstandsmitglieder oder von mindestens 20 respektive einem Fünftel der Mitglieder der Ortspartei unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Art. 12 Befugnisse

- ¹ Die Generalversammlung beschliesst über:
1. alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere das Programm der Ortspartei
 2. den Erlass und die Revision der Statuten sowie allfälliger Reglemente
 3. die Bezeichnung der Kandidatinnen und Kandidaten für den Gemeinderat und Beamte, deren Besetzung einer Volkswahl unterliegen
 4. den Vorschlag von Kandidatinnen und Kandidaten der Ortspartei für den Kantons- oder Nationalrat zu Handen der Amteisektion, sofern dies der Vorstand verlangt
 5. die Jahresrechnung und das Budget
 6. den Jahresbeitrag für Mitglieder gemäss Art. 8
 7. die eingegangenen Anträge
- ² Die Generalversammlung nimmt Kenntnis über den Rechenschaftsbericht des Vorstands.
- ³ Die Generalversammlung wählt:
1. das Präsidium des Vorstands
 2. die weiteren Mitglieder des Vorstands gemäss Art. 13 Absatz 2 Buchstaben b-d
 3. die Revisoren
 4. die Delegierten der Ortspartei

E. Vorstand

Art. 13 Stellung, Zusammensetzung, Einberufung, Beschlussfassung

- ¹ Der Vorstand ist das leitende und vollziehende Organ der Ortspartei. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch diese Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Er kann der Generalversammlung Geschäfte zur Beschlussfassung unterbreiten.



² Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsidium (Präsident/in, Vize-Präsident/in, Co-Präsident/in)
- b) Kassier/in
- c) Aktuar/in
- d) weiteren Beisitzern/innen
- e) gewählte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, Gemeinde-Beamte sowie Kantons- und Nationalrätinnen und -räte der Ortspartei
- f) Delegierte Person der Fraktion der Ortspartei im Bürgerrat

³ Der Vorstand konstituiert sich - nach der Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Generalversammlung – selbst.

⁴ Er wird vom Präsidium mindestens zweimal pro Jahr einberufen. Eine Beschlussfassung ist auch ohne vorherige Bekanntgabe der Traktanden möglich. Eine Vorstandssitzung muss auch einberufen werden, wenn das von einem Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

⁵ Zu den Sitzungen des Vorstands kann das Präsidium weitere Personen mit beratender Stimme einladen. Die Mitglieder des Vorstands können sich nicht vertreten lassen.

⁶ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ein Antrag über einen Verhandlungsgegenstand ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder diesem zustimmt. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

⁷ Eine Beschlussfassung ist auch auf schriftlichen Weg (Zirkularbeschluss) möglich. In diesem Fall ist ein Antrag über einen Verhandlungsgegenstand angenommen, wenn die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder diesem zustimmt.

Art. 14 Amtsdauer und Abberufung

¹ Die Mitglieder des Vorstands – mit Ausnahme der vom Volk gewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie gewählten Beamten der Gemeinde – sowie die Revisoren werden gemäss Art. 12 von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

² Sie sind wiederwählbar.

³ Für eine Abberufung während der Amtsdauer der von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitglieder ist die Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung erforderlich.

F. Gemeinderatsfraktion

Art. 15 Die Gemeinderatsfraktion

¹ Die Mitte-Mitglieder des Gemeinderats sowie die gewählten Beamten vereinigen sich zu einer Fraktion. Diese handelt in eigener Verantwortung.

² Zu einer Fraktionssitzung können zudem beratend eingeladen werden:

- a. weitere Mitglieder des Vorstands
- b. Mitte-Mitglieder in örtlichen Kommissionen sowie örtlichen Organen
- c. Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung und Angehörige von Behörden, Firmen und Institutionen, über die ein Verhandlungsgegenstand traktandiert ist

³ Von allfälligen Rücktrittsabsichten aus dem Gemeinderat ist das Präsidium mindestens 6 Monate im Voraus Kenntnis zu geben.

G. Übrige Bestimmungen

Art. 16 Finanzen

Die zur Erfüllung der Aufgaben der Ortspartei erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Mitgliederbeiträge nach Art. 8
2. den Jahresbeitrag der Einwohnergemeinde
3. Sonderbeiträge, Sammlungen, Spenden und Zuwendungen

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Ortspartei haftet ausschliesslich das Vermögen der Ortspartei. Jede persönliche Haftung der Mitglieder sowie Sympathisantinnen und Sympathisanten der Ortspartei ist ausgeschlossen.

Art. 18 Revision der Statuten

¹ Die Statuten können jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung abgeändert werden.

² Das Geschäft «Änderung der Statuten» ist auf der Traktandenliste anzuzeigen.

³ Eine Statutenänderung gilt als beschlossen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Personen gemäss Art. 9 zugestimmt hat.

Art. 19 Auflösung der Ortspartei

Bei einer allfälligen Auflösung der Ortspartei fällt das Vermögen der Einwohnergemeinde zugunsten der im Ort ansässigen Vereine zu.

Art. 20 Ergänzende Regelungen

Soweit diese Statuten keine Regelung treffen, gelten die Statuten der Kantonalpartei Die Mitte Solothurn.

Art. 21 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom xx.xx.2026 genehmigt. Sie ersetzen die vorherig gültigen Statuten vom 9. Mai 2003 vollständig und treten am Folgetag der Generalversammlung in Kraft.

Selzach, xx.xx.2026

Viktor Brotschi

Co-Präsident

Sven Mehlhase

Co-Präsident